



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „**Förderverein Museum Weißenfels**“.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Weißenfels führt er zu seinem Namen den Zusatz „e. V.“

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein hat seinen Sitz in Weißenfels.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein will kulturelle Veranstaltungen und Vorhaben im Sinne der Volksbildung fördern, die der Verbreitung von Regionalgeschichte und Volkskunde sowie der Veranschaulichung von Geschichte im weitesten Sinne dienen.

Das Interesse für regionale Traditionspflege, Heimatkunde und Geschichte soll geweckt und erweitert werden.

In diesem Sinne unterstützt der Verein die Pflege regionaler Traditionen und die Durchführung von Forschungsvorhaben zur Regionalgeschichte sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse solcher Forschungen in Form von Vorträgen, Ausstellungen, Stadt- und Museumsführungen.

Desweiteren sollen Publikationen zur Geschichte Weißenfels' und die Sammlungen des Weißenfelder Museums unterstützt werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Mitarbeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich, und es besteht nur der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat fördernde, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Jede natürliche Person kann forderndes oder ordentliches Mitglied werden.

Organisationen oder juristische Personen wie Unternehmen des Handelsrechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts können die fördernde Mitgliedschaft erwerben.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein entscheidet der Vorstand nach schriftlicher Anmeldung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

(1) durch den Tod bei Einzelmitgliedern,

(2) durch Auflösung bei korporativen Mitgliedern,

(3) durch Austritt. Dieser muss mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.

- (4) durch Ausschluss nach Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins gröblich und vorsätzlich zuwiderhandelt oder mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diese trotz Aufforderung nicht binnen einer gesetzten Frist zahlt.

Bei Ausscheiden aus dem Verein hat kein Mitglied Anspruch auf Auskehrung eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die fördernden Mitglieder zahlen nach eigenem Ermessen, mindestens aber den dreifachen Beitrag der ordentlichen Mitglieder.

Der Beitrag ist jährlich bis zum 31. März zu entrichten.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der getroffenen Regelungen teilzunehmen.

Der Zugang zu den musealen Einrichtungen in Weißenfels ist kostenlos.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Organisationsreferenten.

Der Verein wird nach außen sowohl durch den ersten als auch durch den zweiten Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er veranlasst und führt Maßnahmen durch, die zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtsperiode berufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die jährlich stattfindende Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes einschließlich der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfer sowie Entlastung des Vorstandes.
- b) Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
- c) Wahl der Rechnungsprüfer (alle 2 Jahre)
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- f) Entscheidung über sonstige Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzten Themen sowie über solche Anträge, die mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand zugegangen sind.

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat.

Über Satzungsänderungen wird mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden, wenn die beabsichtigte Beschlussfassung allen Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben wurde.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, welches nach Gegenzeichnung durch den leitenden Vorsitzenden zur Einsichtnahme für die Mitglieder im Museum ausliegt.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.

Ihnen sind alle Abrechnungen mit Belegen und die gesamte Kassenführung vorzulegen.

Sie haben über ihre Prüfung ein Protokoll anzufertigen und dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Sie haben das Recht und auf Anweisung des Vorsitzenden die Pflicht, auch unvermutete Kassenrevisionen abzuhalten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weißenfels, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 14. März 1991 in Kraft.

Satzung aus dem Gründungsjahr 1991 unter Einarbeitung der Änderungen in § 2 (1) und § 11.

Digitalisiert und Rechtschreibung angepasst 2018

Letzte Änderung (Korrektur): 03.03.2019